



**Polzeiverordnung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
zum Schutz vor Gefahren durch Plakate und andere ähnliche Werbegegenstände
(Plakatierungsverordnung)**

Auf Grund der §§ 10, 1 und 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. 1992, 1), hat der Bürgermeister der Gemeinde Kressbronn a. B. mit Zustimmung des Gemeinderates vom 15. Juli 2015 folgende Polizeiverordnung zum Schutz vor Gefahren durch Plakate und ähnliche Werbegegenstände erlassen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Zweck.....	2
§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen	2
§ 5 Gesamtanzahl	3
II. Werbung durch Plakate.....	3
§ 6 Ort der Werbung	3
§ 7 Verkehrssichere Befestigung.....	3
III. Besondere Bestimmungen für Wahlplakate	4
§ 8 Gesamtanzahl der Wahlplakate	4
§ 9 Vorrang von Wahlplakaten.....	4
§ 10 Werbung am Wahltag	4
IV. Werbung durch andere ähnliche Werbegegenstände	4
§ 11 Werbung durch andere ähnliche Werbegegenstände.....	4
V. Schlussbestimmungen	4
§ 12 Beseitigungspflicht	4
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 14 Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für das Aufhängen von Plakaten und das Anbringen ähnlicher Werbegegenstände auf öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kressbronn a. B.
- (2) Die Vorschriften der StVO¹, des PartG², der Wahlgesetze und Wahlverordnungen sowie Erlasse zu Wahlen und Wahlwerbung bleiben unberührt. Unberührt bleibt auch die Satzung der Gemeinde Kressbronn a. B. über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind:

1. öffentliche Straßen
Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 2 StrG³;
2. Plakate
öffentliche Aushänge zu Werbezwecken, insbesondere großflächige Papier- und Plastikformate;
3. andere ähnliche Werbegegenstände
Banner, Fahnen, Bänder, Transparente, Werbetafeln und ähnliches.

§ 3

Zweck

Diese Polizeiverordnung dient dem Schutz der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr sowie dem Schutz der Umwelt vor Gefahren, die durch Plakate und andere ähnliche Werbegegenstände verursacht werden.

§ 4

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Das Plakatieren ist auf dem Gebiet der Gemeinde Kressbronn a. B. ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt.

¹ Straßenverkehrsordnung (StVO).

² Parteiengesetz (PartG).

³ Straßengesetz für Baden-Württemberg.

- (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, soweit öffentliche Belange, insbesondere die Vorschriften dieser Polizeiverordnung oder eine zu befürchtende Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes, nicht entgegenstehen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für das Beschriften und Bemalen von Flächen, die dafür nicht zugelassen sind, entsprechend.

§ 5 Gesamtanzahl

Im gesamten Gemeindegebiet dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht mehr als zehn Plakate oder ähnliche Werbegegenstände angebracht werden.

II. Werbung durch Plakate

§ 6 Ort der Werbung

- (1) Innerhalb des durch die Ortstafeln begrenzten Gebiets der Gemeinde Kressbronn a. B. darf im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im öffentlichen Verkehrsraum grundsätzlich überall plakatiert werden.
- (2) Das Plakatieren ist in Abweichung zu Absatz 1 nicht erlaubt:
 1. innerhalb öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen;
 2. auf Verkehrsinseln;
 3. an Brücken und Stegen.

§ 7 Verkehrssichere Befestigung

- (1) Plakate dürfen neben den für Werbung besonders ausgewiesenen Anschlagstafeln und -säulen ausschließlich an verkehrszeichenfreien Lichtmasten befestigt werden. Das Befestigen an Verkehrszeichenmasten, Strom- und Kabelverteilerkästen, Gebäuden und Gebäudeteilen, Bäumen und anderen Pflanzen ist verboten.
- (2) Plakate müssen so befestigt sein, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass die Plakate:
 1. eine Mindesthöhe von 2,2 m nicht unterschreiten;
 2. Verkehrszeichen nicht verdecken oder die Sicht auf diese einschränken;
 3. einen Mindestabstand zu Bahnübergängen, Kreuzungen, Einmündungen und Signalanlagen von 10 m nicht unterschreiten;
 4. Ein- und Ausfahrten nicht verdecken oder die Sicht auf diese einschränken;
 5. einen Mindestabstand von 0,5 m zu den Fahrspuren der Kraftfahrzeuge nicht unterschreiten.

- (3) Pro Standort darf in Fahrtrichtung nicht mehr als ein Plakat angebracht werden.
- (4) Plakate sind so am Lichtmast zu befestigen, dass dieser dabei nicht beschädigt wird.

III. Besondere Bestimmungen für Wahlplakate

§ 8

Gesamtanzahl der Wahlplakate

Auf Wahlplakate findet § 5 keine Anwendung.

§ 9

Vorrang von Wahlplakaten

Zur Gewährleistung der Sichtbarkeit und zum Schutz von Wahlplakaten ist das Plakatieren an Lichtmasten in Zeiten des Wahlkampfes innerhalb der letzten vier Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen nur zu Wahlwerbungszwecken gestattet.

§ 10

Werbung am Wahltag

Wahlplakate und andere Wahlwerbung dürfen am Wahltag nicht im unmittelbaren Zugangsbereich zu den Wahlräumen (Rathaus, Nonnenbachschule, Parkschule, Festhalle und Alte Schule in Gatt nau) stehen.

IV. Werbung durch andere ähnliche Werbegegenstände

§ 11

Werbung durch andere ähnliche Werbegegenstände

Für Werbung durch andere ähnliche Werbegegenstände gelten die Vorschriften für Plakate entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 12

Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen dieser Polizeiverordnung Plakate oder andere ähnliche Werbegegenstände anbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

- (2) Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 PolG⁴ auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakaten oder ähnlichen Werbegegenständen als Verantwortlicher benannt wird.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Absatz 1 plakatiert oder entgegen § 4 Absatz 3 eine dafür nicht zugelassene Fläche beschriftet oder bemalt;
 2. entgegen § 6 Absatz 2 an einem Ort Plakate oder andere ähnliche Werbegegenstände anbringt, an dem das Plakatieren nicht erlaubt ist;
 3. entgegen § 7 Absatz 1 Plakate oder andere ähnliche Werbegegenstände an unzulässigen Gegenständen anbringt;
 4. entgegen § 7 Absatz 2 Plakate oder andere ähnliche Werbegegenstände nicht verkehrssicher befestigt;
 5. entgegen § 7 Absatz 3 mehr als ein Plakat oder andere ähnliche Werbegegenstände anbringt;
 6. entgegen § 9 Plakate oder andere ähnliche Werbegegenstände an Lichtmasten in Wahlkampfzeiten innerhalb der letzten vier Wochen vor einer Wahl anbringt;
 7. entgegen § 10 Wahlplakate am Wahltag im unmittelbaren Zugangsbereich zu den Wahlräumen anbringt oder angebracht lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 16. Juli 2015

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

⁴ Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG).